

Ausfertigung

Aufgrund der Artikel 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010, GVBl. S. 66) erlässt der Markt Grassau folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 15.10.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt „Sonderdruck Euro“ vom 16.11.2001, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|---|-----------|
| a) im Kurbezirk I | |
| - je Person | 0,90 Euro |
| - für Kinder vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 0,45 Euro |
| b) im Kurbezirk II | |
| - je Person | 0,85 Euro |
| - für Kinder vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 0,42 Euro |

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kurbeitrag beträgt in diesem Falle

- | | |
|---|------------|
| 1. je Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | |
| - im Kurbezirk I | 42,-- Euro |
| - im Kurbezirk II | 36,-- Euro |
| 2. je Kind und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren | |
| - im Kurbezirk I | 21,-- Euro |
| - im Kurbezirk II | 18,-- Euro |

Kinder unter 6 Jahren sind kurbeitragsfrei.

Soweit die Wohnung auch anderen Personen überlassen wird, bleibt deren Kurbeitragspflicht unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Grassau, 06.06.2012


Jantke
1. Bürgermeister

